

**Volkswirtschaft und Inneres
Kommission für Strukturver-
besserungen und Betriebshilfen**
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Richtlinie zu den Voraussetzungen für den Erhalt von Investitionshilfen im Bereich landwirtschaftlicher Hochbau und Starthilfen

1. Gesetzliche Grundlagen

Diese Richtlinie stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Artikel 78 ff. des Landwirtschaftsgesetzes des Bundes (LwG; SR 910.1);
- Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bürgerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG; GS IX D/1/1) sowie
- Artikel 31 f. Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1)
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und b sowie Artikel 7 Absatz 1 der kantonalen Strukturverbesserungsverordnung (kant. SVV; GS IX D/4/1).

Sie konkretisiert einerseits die betriebliche Wirtschaftlichkeit und andererseits die Finanzierbarkeit von Bauprojekten.

2. Allgemeine Bestimmungen

Investitionshilfen (Finanzhilfen) können in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen und zinslosen Investitionskrediten an Landwirtschaftsbetriebe für bauliche Massnahmen oder zur Mitfinanzierung von Betriebsübernahmen in Form eines Starthilfedarlehens zur Verfügung gestellt werden.

3. Zu erfüllende Voraussetzungen

Bewirtschaftende können Betriebshilfedarlehen beanspruchen, wenn folgende Voraussetzungen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung erfüllt sind:

Persönliche Voraussetzungen:

- Alter Gesuchsteller/in: < 60 Jahre
- Landwirtschaftliche Ausbildung bzw. Nachweis der betriebswirtschaftlichen Erfahrung:
 - Gesuchsteller/in ohne EFZ: 3 Buchhaltungsabschlüsse (der letzten 3 Jahre) *
 - Gesuchsteller/in mit EFZ: 2 Buchhaltungsabschlüsse (der letzten 2 Jahre) **

Handhabung bei Starthilfedarlehen:

* 3 eigene Buchhaltungsabschlüsse gemäss Artikel 31 Absatz 7 SVV

** Buchhaltung der abtretenden Generation: Für die Unterstützung eines Bauprojektes mit Investitionshilfen müssen mindestens 2 eigene Buchhaltungsabschlüsse vorliegen. Eine Betriebsübernahme mit einem Starthilfedarlehen und gleichzeitiger Unterstützung eines Bauprojektes mit Investitionshilfen ist in diesem Fall nicht möglich.

Betriebliche und wirtschaftliche Voraussetzungen:

- Anteil Nebeneinkommen am Gesamteinkommen gemäss Betriebsvoranschlag:
 - < 3 SAK: max. 70 %
 - > 3 SAK: max. 50 %
- Suissemelio-Rating: mindestens Ratingnote 4
- Eigenmittel pro GVE: mindestens 2'000 Fr./GVE
- Free-Cashflow: mindestens 1'000 Fr./GVE

Voraussetzungen betreffend Finanzierung und Tragbarkeit:

Vor dem Entscheid über die Gewährung der Investitionshilfen müssen folgende Voraussetzungen in Bezug auf die Finanzierung und Tragbarkeit erfüllt sein:

- Eigenmittelanteil an den Projektkosten gemäss Kostenvoranschlag (ohne gemeinnützige Organisationen):
 - mindestens 8 % (Eigenmittel, Erbvorbezug, Schenkungen; ohne Privatdarlehen und ohne Eigenleistungen)
- Überschreitung der Belastungsgrenze:
 - maximal 100 %

Weitere Auflage:

- Obligatorische Teilnahme an der Bauinformationstagung des Plantahofs jeweils Mitte August

Begriffliche Erläuterungen:

- *Alter Gesuchsteller: Das Gesuch kann bis zum vollendeten Altersjahr eingereicht werden.*
- *Buchhaltungsabschlüsse: vollständige Buchhaltungsabschlüsse mit Nebeneinkommen und Privatverbrauch*
- *Suissemelio-Rating: Mit den eingereichten Buchhaltungsabschlüssen muss mindestens die Ratingnote 4 (von maximal 6) erreicht werden.*
- *Eigenmittel: flüssige Mittel plus Debitoren minus Kreditoren der aktuellen Buchhaltung*
- *Free-Cashflow: EKB und Abschreibungen (Gebäude, Maschinen) abzüglich Pflichttilgungen*

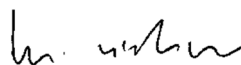
Die Inkraftsetzung dieser Richtlinie erfolgt per 1. Juli 2026.

Präsidentin KSV



Marianne Lienhard
Regierungsrätin

Sekretär KSV



Markus Richner
Abteilungsleiter Landwirtschaft

Glarus, 27. März 2026